

Widersprüche/Beschwerden zu der Schulkostenbeitragerhebung für das Schuljahr 2020/2021

<i>Amt Schönberger Land</i> Fachbereich I <i>Datum</i> 15.10.2021	<i>Bearbeitung:</i> Catharina Gramkow <i>Bearbeiter/in-Telefonnr.:</i> 038828/330-1109
--	---

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur und Tourismus der Stadt Dassow (Vorberatung)	04.11.2021	Ö
Hauptausschuss der Stadt Dassow (Vorberatung)	09.11.2021	Ö
Stadtvertretung Dassow (Entscheidung)	23.11.2021	Ö

Sachverhalt

Jedes Jahr werden auf Grundlage der Satzung der Stadt Dassow über die Erhebung von Kostenbeiträgen vom 27. September 2007 im Januar/Februar die Bescheide für die Schulkostenbeiträge in Höhe von insgesamt 30,68 €, mit den Fälligkeiten 15.03. und 15.10. in Höhe von je 15,34 €, für das laufende Haushaltsjahr an die Erziehungsberechtigten schulpflichtiger Kinder verschickt. Der Betrag selbst für die Schulkosten je Schuljahr für ein Schulkind ist auf den festgesetzten Grenzbetrag der Verordnung über die Kostenbeiträge der Erziehungsberechtigten bei der Beschaffung von Unterrichts- und Lernmitteln - Grenzbetragsverordnung vom 03. Juli 1997 - festgelegt.

Aufgrund der anhaltenden Corona-Pandemie konnte der Unterricht im Jahr 2020 und auch in diesem Jahr nicht vollständig als Präsenzunterricht in den Schulen stattfinden. Folglich gab es Widersprüche bzw. Beschwerden einiger Eltern, die die Erhebung der Schulkostenbeiträge nicht nachvollziehen können. Es liegen insgesamt zwei Widersprüche vor. Begründet werden die Widersprüche durch eigenständigen Aufwand der Eltern, z.B. Anschaffung eines eigenen Druckers, Nutzung des privaten Papiers und Kauf von Druckerpatronen für das Privatgerät. Gemäß § 54 Abs. 2 Satz 3 Schulgesetz M-V können Kostenbeiträge für Gegenstände und Materialien, die im Unterricht bestimmter Fächer (z.B. Werken und Kunst) verarbeitet und danach von den Schülerinnen und Schülern verbraucht werden oder bei ihnen verbleiben, erhoben werden. Davon macht die Stadt Dassow, aufgrund ihrer Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen bei der Beschaffung von Unterrichts- und Lernmitteln an den Schulen, Gebrauch. Zu den Materialien und Gegenständen gehören z.B. die Arbeitshefte, die grundsätzlich in das Eigentum des Schülers übergehen, sofern sie bearbeitet bzw. beschrieben werden. Nach Rücksprache mit der Schule werden die Arbeitshefte in der Schule, aber auch im Homeschooling durch die Schüler genutzt.

Für das Schuljahr 2020/2021 wurden durch den Schulträger Arbeitshefte, für alle Klassenstufen, in Höhe von 13.300,00 € beschafft. Dem gegenüber stehen die Einnahmen durch die Schulkostenbeiträge in Höhe von 10.300,00 €.

Beschlussvorschlag

Die Stadt Dassow weist die eingegangenen Widersprüche bezüglich der Schulkostenbeitragshebung zurück.

Finanzielle Auswirkungen

GESAMTKOSTEN	AUFWAND/AUSZAHLUNG IM LFD. HH-JAHR	AUFWAND/AUSZAHLUNG JÄHRL.	ERTRAG/EINZAHLUNG JÄHRL.
00,00 €	00,00 €	00,00 €	00,00 €

FINANZIERUNG DURCH

VERANSCHLAGUNG IM HAUSHALTSPLAN

Eigenmittel	00,00 €	Im Ergebnishaushalt	Ja / Nein
Kreditaufnahme	00,00 €	Im Finanzhaushalt	Ja / Nein
Förderung	00,00 €		
Erträge	00,00 €	Produktsachkonto	00000-00
Beiträge	00,00 €		

Anlage/n

1	Satzung vom 27. September 2007 (öffentlich)
---	---

**Satzung der Stadt Dassow
über die Erhebung von Kostenbeiträgen bei der Beschaffung von Unterrichts- und
Lernmitteln an den Schulen in Schulträgerschaft der Stadt Dassow
vom 27. September 2007**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg - Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539) geändert worden ist, sowie des § 54 Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit § 110 des Schulgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (SchulG M-V) vom 13. Februar 2006 (GVOBl. M-V S. 41), geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. S. 539), sowie die Verordnung über die Kostenbeiträge der Erziehungsberechtigten bei der Beschaffung von Unterrichts- und Lernmitteln (Grenzbetragsverordnung) vom 11. Juli 1996, (GVOBl. M-V S. 574), die zuletzt geändert worden ist durch Verordnung vom 3. Juli 1997 (GVOBl. M-V S. 399), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Dassow vom 26. September 2007 nachfolgende Satzung erlassen:

**§ 1
Allgemeines**

Die Stadt Dassow ist Schulträger der Grundschule und Regionalen Schule im Stadtgebiet Dassow sowie der Regionalen Schule im Gemeindegebiet Selmsdorf.

Die Festlegung des Grenzbetrages, bis zu dem die Erziehungsberechtigten bei der Beschaffung der in § 54 Abs. 2 Satz 3 SchulG M-V genannten Gegenstände und Materialien je Schulkind herangezogen werden können, erfolgt auf der Grundlage der jeweils gültigen Grenzbetragsverordnung. Dieser Kostenbeitrag betrifft nicht die vom Schulträger zu leistende Beschaffung von Grundlernermitteln gemäß § 54 Abs. 2 Satz 1 SchulG M-V (Lernmittelfreiheit).

**§ 2
Zahlungspflichtiger**

Zahlungspflichtig für die Beschaffung der im § 54 Abs. 2 Satz 3 des Schul G M-V genannten Gegenstände und Materialien sind die Erziehungsberechtigten.

**§ 3
Höhe des Kostenbeitrages**

- (1) Die Höhe des Kostenbeitrages für die Schulen in Trägerschaft der Stadt Dassow wird durch die Schulkonferenz für jede Schule vorgeschlagen und durch Beschlussfassung der Stadtvertretung Dassow für ein Schuljahr festgelegt.
- (2) Die Höhe des Kostenbeitrages für ein Schuljahr beträgt:

Grundschule in Dassow	30,68 €/Schüler
Regionale Schule in Dassow	30,68 €/Schüler
Regionale Schule Außenstelle Selmsdorf	30,68 €/Schüler

§ 4 Fälligkeit

Der Kostenbeitrag wird anteilig für das jeweilige Schuljahr zum

	Grundschule	Regionale Schule
15. März in Höhe von	€ 15,34	€ 15,34
15. Oktober in Höhe von	€ 15,34	€ 15,34

erhoben.

Für Schüler, die bis zum jeweiligen 31. Dezember eingeschult werden, wird der volle Kostenbeitrag, für Schüler, die bis zum jeweiligen 31. März eingeschult werden, wird nur die zweite Rate erhoben.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Dassow, den 27. September 2007


Ploen
Bürgermeister



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.